1 Gottesdienste, Andachten, Kasualien (vgl. Anl. 1 + 2)

Gottesdienste können in Präsenz gefeiert werden.

Alle Personen tragen durchgehend FFP2-Masken – auch am Platz und im Freien (§ 6 Satz 1 Nr. 3). Ausnahmen siehe unter Nr. 1.2. und 1.4.

Der Landeskirchenrat empfiehlt weiterhin, dass digitale Gottesdienstformate angeboten werden.

Die ELKB und die Katholische Kirche sind von der Anzeigepflicht für Gottesdienste ausgenommen, da sie der Staatskanzlei bereits ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste (zuletzt am 21. Januar 2021 – Anlage 1) vorgelegt haben.

Bei Gottesdiensten, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen, ist die Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung zulässig (§ 6 Satz 1 Nr. 7). (Informationen zu digitalen Reservierungssystemen für entsprechende Gottesdienste: https://www2.elkb.de/intranet/node/25834; Näheres zu einfachen Anmeldemöglichkeiten siehe im Dekanatsrundschreiben der Abteilung C vom 15.12.2020).

1.1 Allgemeine Regeln

Jeder Körperkontakt ist zu vermeiden.

Mindestabstand 1,5 m, auch beim Betreten und Verlassen der Kirche. Enge Emporen bzw. Emporen mit engen Aufgängen werden nicht genutzt.

FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 15. Lebensjahr müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen (§ 1 Abs. 2 Satz 2).

Gesangbücher zum Mitlesen werden nur aufgelegt, wenn sichergestellt ist, dass sie nach der Benutzung 72 Stunden nicht zugänglich sind.

Gottesdienstdauer unter einer Stunde ist nicht verpflichtend, aber bei örtlich starkem Infektionsgeschehen empfohlen.

Abendmahl im Gottesdienst wird als Wandelkommunion mit Mindestabstand 1,5 m ausgeteilt (nur wo das nicht kreuzungsfrei möglich ist, in gut organisierten Halbkreisen) (Anlage 2d).

Höchstgrenze an Teilnehmerinnen und Teilnehmern: Für Gottesdienste im Freien wie im Inneren bestimmt sich die Höchstgrenze nach dem vorhandenen Platz bei Einhaltung des Mindestabstands. Es gelten die unten genannten Regeln. Es wird derzeit rechtlich nicht zwischen Gottesdiensten im Innenraum und im Freien unterschieden.

Gottesdienstproben mit Teams: Teams, die den Gottesdienst mitgestalten, dürfen für den Gottesdienst proben.

Die nächtliche Ausgangssperre zwischen 22 und 5 Uhr in Regionen mit einer Inzidenz über 100 gilt auch für Gottesdienste (§26).

1.2 Liturgisches Sprechen und Predigen ohne FFP2-Maske mit Mindestabstand 2 m (wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, weiterhin 4 m).

1.3 Musik im Gottesdienst: Gemeindegesang ist untersagt (§ 6 Satz 1 Nr. 4).

Ein Liturg/eine Liturgin darf ebenso wie ein kleines Ensemble singen.

Vokal- und Instrumentalensembles sind möglich, auch einzelne Mitglieder von Posaunenchören dürfen spielen. Rein anlassbezogene Proben des Ensembles für einen konkreten Gottesdiensteinsatz sind möglich. Regelmäßig wiederkehrende Proben finden nicht statt.

Dabei muss ein Abstand zueinander und in alle Richtungen von 2 m eingehalten werden, womit sich die Obergrenze für Ensembles ergibt. Bei sehr großen Kirchen und Emporen darf trotz umfangreicherer Platzmöglichkeiten die Anzahl von zehn Personen pro Ensemble nicht überschritten werden.

1.4 Befreiung von FFP2-Masken-Pflicht

Wem aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer FFP2-Maske nicht möglich oder zumutbar ist, kann von der Trageverpflichtung befreit sein (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Diese Befreiung muss durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden, ggf. unterschieden nach MNB und FFP2-Maske. Das Hausrecht erlaubt auch eine strengere Regelung als die staatliche Regelung zur Befreiung, d.h. im Zweifel sollte das Tragen verlangt werden, mindestens MNB.

1.5 Kontaktbeschränkung und Gottesdienstbesuch

Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen, muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung weitere (=verschärfende) Anordnungen treffen (§ 25). Dies geschieht über das Erlassen einer Allgemeinverfügung.

1.6 Für Gottesdienste mit Kindern und ihren Familien beachten Sie bitte das Rahmen-Hygieneschutzkonzept für Kindergottesdienste (Anlage 2a) und die nun geltenden Verschärfungen.

1.7 Aussegnungen und Bestattungen

Für Aussegnungen gilt die Regelung für private Zusammenkünfte zuhause (Anzahl der Teilnehmenden ist abhängig von der 7-Tage-Inzidenz siehe oben).

Für Bestattungen gibt es nun keine allgemeine Höchstzahl der Teilnehmenden mehr. Die Höchstzahl richtet sich individuell nach dem Infektionsschutzkonzept der Trägerin für ihren Friedhof mit den Gebäuden und im Freien (Näheres siehe Anlagen 4 (11.3.) und 4 a (11.3.)). An dieses Konzept hat sich der Bestatter strikt zu halten. Im Schutzkonzept des Trägers sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass für die Abstandsregelung und die FFP2-Maske jeder einzelne selbst die primäre Verantwortung trägt (Anlage 4).

1.8 Kollekte nur am Ausgang, auch für verschiedene Zwecke parallel möglich, vgl. Dekanatsrundschreiben vom 8.5.2020 https://www2.elkb.de/intranet/node/2586. Sammeln von Online-Spenden und -Kollekten über die Internetseite, vgl. Dekanatsrundschreiben vom 6.4.2020 https://www2.elkb.de/intranet/node/25834.

Landeskirchenweit sind die Kollekten durch ausgefallene Gottesdienste im Jahr 2020 um über 60% gesunken. Das macht vielen Einrichtungen und Arbeitsfeldern unserer Kirche sehr zu schaffen, die dringend auf Kollekten angewiesen sind. Bitte bewerben Sie darum die digitale Kollektenplattform www.sonntagskollekte.de, über die bequem per Mausklick Kollekten eingelegt werden können. Herzlichen Dank im Namen aller Empfängerinnen und Empfänger Ihrer Gaben (Anlage 21)

2 Schutzausrüstung und Schnelltests

Es besteht eine Bestellmöglichkeit für OP- und FFP2-Masken, sowie für Schnelltests. Näheres finden Sie im Dekanatsrundschreiben der Abteilung D vom 14.12.2020.

Alle Einrichtungen und Gemeinden sollten ihr örtliches Hygieneschutzkonzept überprüfen und gegebenenfalls um die Möglichkeit von Schnelltests erweitern.

3 Heizen und Lüften

Regelmäßiges, kurzes Stoßlüften kann die Aerosolbelastung der Luft reduzieren und wird für Arbeitsräume nachdrücklich empfohlen. Eine fachliche Stellungnahme im Auftrag mehrerer Bistümer und Landeskirchen empfiehlt, die Heizungen in Kirchenräumen so einzustellen, dass Luftverwirbelungen vermieden und die Feuchtigkeit bei 50 bis 60 % gehalten wird. Bitte beachten Sie die zusammengefassten Handlungsempfehlungen des Landeskirchlichen Baureferats in Anlage 13, sowie die knappe Empfehlung des Erzbistums Bamberg (Anlage 14), die wir uns für die ELKB zu eigen gemacht haben.